

2124/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 15.05.2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 15. März 2001 unter der Nr. 2122/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Regierungsvorlage zu einem Kriegsgefangenen - Entschädigungsgesetz (Bundesbegleitgesetz 2001, Art. 70) gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9:

Dem Bundeskanzleramt kommt weder hinsichtlich des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes noch des Gesetzes über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer oder des Opferfürsorgegesetzes eine Zuständigkeit zu. Ich bitte daher um Verständnis, wenn ich von einer Beantwortung dieser Fragen absehe.

Zu Frage 3

Aufgrund der dem Bundeskanzleramt zur Verfügung stehenden Unterlagen konnten innerhalb der für die Beantwortung der gegenständlichen Anfrage vorgegebenen Zeit keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, daß das Bundeskanzleramt seinerzeit Herrn Josef Weiszl nach seiner Begnadigung und Rückkehr nach Österreich mitgeteilt hat, daß er unter die Bestimmungen der Spätheimkehrer falle. Nur der Vollständigkeit halber darf festgehalten werden, daß die Vollziehung des Bundesgesetzes über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer BGBI. Nr. 128/1958 in die Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Inneres und für Justiz fiel.